

# RS Vwgh 1994/5/5 94/06/0029

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.05.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

95/03 Vermessungsrecht

## Norm

AVG §56;

AVG §68 Abs1;

ForstG 1975 §3 Abs1;

ForstG 1975 §5;

VermG 1968 §11 Abs1 Z3;

VermG 1968 §38;

VermG 1968 §8 Z2;

## Rechtssatz

Das Vermessungsamt ist auch für den Fall eines Antrages des Grundeigentümers auf Erhebung der Benützungsart an den rechtskräftigen Bescheid des BMLF, mit dem für das Grundstück des Grundeigentümers die Benützungsart "Wald" festgestellt wurde, gebunden, hat andererseits aber auch ein anderslautendes Ergebnis dieses Feststellungsverfahrens - je nach dem Ausgang des gegen diesen Bescheid anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens - zu berücksichtigen.

## Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994060029.X03

## Im RIS seit

29.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)